Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 10.

den 11. März
1837.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Von ausgedehnten Verwaltungen ist es unzertrennlich, daß derjenige, welcher an deren Spitze steht, einen großen Theil seiner Macht auf Andere übertragen, und, wenn nicht in Verwirrung Alles zerrüttet, bei überall sich in den Weg legenden Hemmnissen Alles gelähmt werden soll, denselben ein Vertrauen schenken muß, welches nicht durch leicht angenommene Beschwerden wankend gemacht werden darf. Fr. Hurter. (Innocenz III. Bd. II, 695.)

Der apostolische Nuntius.

Von Franz Geiger.

Ein gewisser Jemand, der sich einen katholischen Geistlichen nennt, hat in No. 17 des „Eidgenossen" die Frage aufgeworfen: ob die Regierung recht gehandelt habe, daß sie die Jurisdiktion des Nuntius aufgehoben habe?

In die Frage selbst wollen wir nicht eintreten; nur dem geistlichen Herrn müßen wir sagen, daß er von allem dem, wovon er spricht, gar keinen richtigen Begriff hat. Es scheint, er habe sich selbst ein gar nicht existirendes Ding ersonnen, welches er zu bekämpfen sucht, — zwar auf eine Art, die einer ernsten Aufmerksamkeit nicht würdig wäre, wenn sie die Begriffe, die ohnedem schon verwirrt genug sind, nicht noch mehr verwirren könnte.

Der Geistliche scheint die Hierarchie der katholischen Kirche, wie sie sich bei ihrer allmäligen Verbreitung nach und nach gestaltete und gestalten mußte, gar nicht zu kennen. Die gemeinen Priester sind ihrem Bischofe unterworfen; über den Bischöfen stehen die Erzbischöfe, über diesen die Patriarchen, und über den Patriarchen der Papst, als Mittelpunkt, mit dem Jurisdiktions-Primat über Alle, zur Erhaltung der Einheit der Einen von Christus gestifteten Kirche. Göttlicher Institution sind nur die Bischöfe mit ihrem Vorsteher, dem Papste, der die Oberaufsicht über die Kirche hat und die Pflicht, für die Reinheit des Glaubens, der Sitten und selbst der Disziplin, als Erhaltungsmittel von beiden, allenthalben Sorge zu tragen. Da bei der Ausbreitung der Kirche diese Sorge sich ebenfalls weiter und weiter ausdehnen mußte, so wurden die Bischöfe der Hauptkirchen der verschiedenen Länder und Provinzen beauftragt, diese Sorge über die Bischöfe ihrer Provinz zu übernehmen und in wichtigern Fällen sich ins Einverständniß mit dem Haupte zu setzen.

Da aber auch einige Erzbischöfe ihre Pflicht nicht erfüllten, Irrthümer aufkommen ließen oder selbst ausstreuten, da oft von ihren Urtheilen an die höhere Instanz des Oberhauptes appellirt wurde; waren die Päpste gezwungen, Abgeordnete oder Legaten abzusenden, welche die Sachen an Ort und Stelle untersuchen und in seinem Namen schlichten mußten. Die afrikanischen Konzilien begehrten selbst derlei Legaten.

Im griechischen Antheil der Kirche gab es der Zerwürfnisse zwischen den Bischöfen unter sich oder mit der weltlichen Macht so viele, daß die griechischen Kaiser die Päpste ersuchten, stehende Legaten zu Konstantinopel zu unterhalten. Das nämliche Bedürfniß äußerte sich auch bald im Occident, besonders in Gallien, wo der Papst selbst gallische wirkliche Bischöfe, wie es in Deutschland der Erzbischof von Salzburg war, als bleibende Legaten ernannte.

Nach dem Schlusse des Konziliums von Trient sendete der Papst in verschiedene Länder Legaten, um die Annahme und Beobachtung der tridentinischen Beschlüsse zu befördern, die dann größtentheils auf Verlangen der Fürsten selbst bleibend wurden, wie auch der letzte Churfürst von Pfalzbaiern bei den Verirrungen, welche Joseph II. und der

Emserkongreß herbeiführten, einen eigenen Legaten nach München begehrte.

Dieses wäre im Kurzen die Geschichte der Entstehung der Nuntien. Und was übten und üben sie für eine Jurisdiktion aus? — Keine andere, als die des Papstes, dessen Sprachorgane sie sind. Wo sie immer sind, werden sie sich in die Regierung der Bischöfe oder Erzbischöfe in ihren Diözesen niemals einmischen. Nur müßen sie dieselben beaufsichtigen im Namen und aus Auftrag desjenigen, der alle Bischöfe beaufsichtigen muß, damit sie nicht aus dem Geleise treten, wie es schon von so vielen geschehen ist. Wer von dem Urtheil eines Bischofes oder Erzbischofes appellirt, wendet sich an sie, und wenn die Entscheidung schon in ihren Instruktionen und erhaltenen Vollmachten liegt, so entscheiden sie; ist aber die Sache wichtiger, so nehmen sie die Verhandlungen des Prozesses auf, schicken sie nach Rom und verkünden den dort gegebenen Entscheid im Namen des Papstes, dessen Sprachorgane sie sind, wie wir oben sagten. Deswegen giebt es auch von dem Spruche des Legaten keine Appellation, indem er schon der Spruch des Papstes selbst ist. Nur revisio causæ kann noch eintreten, wenn sie begehrt wird.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir die zwei Theile prüfen, in welche der s. g. katholische Geistliche seine Deduktion gespalten.

Er argumentirt auf folgende Weise: „Der Nuntius darf weder als Bischof noch als Erzbischof geistliche Jurisdiktion bei uns ausüben, indem er beides für uns nicht ist, ergo ꝛc. — Antwort: Was der Nuntius bei uns verrichtet, das thut er auch nicht, weder als Bischof, noch als Erzbischof, sondern als Stellvertreter des Papstes, wozu der Papst jeden tauglichen Priester brauchen kann, wie wir in der Geschichte sehen, daß er öfters Legaten geschickt, die nur Priester waren. Daß er aber in neuern Zeiten Bischöfe oder Erzbischöfe sendete, geschieht zu Gunsten der Länder, in die er sie sendet; damit, wenn dort der Bischof krank, verhindert oder gestorben ist, der Legat (vi ordinis, non jurisdictionis) Priester weihen, die heilige Firmung austheilen und Kirchen einweihen kann, wobei aber die Jurisdiktion des Ortsbischofes ganz unberührt bleibt, indem der Nuntius keinen zum Priester weiht, der den Entlassungsschein (literas dimissoriales) des Ortsbischofes nicht aufweisen kann; auch ertheilt er niemals feierlich die heil. Firmung und weiht keine Kirche ein, wenn ihn nicht der Ortsbischof oder der Diözesan-Administrator darum ersucht.

Jetzt, mein s. g. katholischer Geistlicher, lesen Sie die von Ihnen zitirten Stellen aus dem Konzilium von Trient (Sess. 6, c. 1 und c. 5, so auch Sess. 14, c. 8, und Sess. 24, art. 3) noch einmal, so werden Sie finden, daß der Nuntius das Konzilium nicht nur nicht verletzt, sondern

dasselbe eben am genauesten beobachtet; daß also das Gerede in Ihren zwei Theilen, dem Sie, wie es scheint, einen logischen Anstrich haben geben wollen, nichts anderes als hohle Waare ist.

Daß der Papst den Legaten die Vollmacht mitgiebt, in geringern Fällen zu dispensiren, wie er auch andern Bischöfen solche Vollmachten ertheilt, die man quinquennales nennt, geschieht wieder zu unserer Erleichterung, damit wir nicht in jedem Falle selbst unmittelbar nach Rom gelangen müßen. Daß aber die Bischöfe diese Vollmachten nicht alle und für immer haben, geschieht darum, weil sie die allgemeinen Gesetze der Kirche betreffen. Da aber der Papst auch deswegen da ist, daß er die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze handhabe, so darf nicht jeder Bischof nach Belieben in allen Fällen diese Gesetze aufheben, ohne mit dem Papste darüber überein zu kommen, indem dadurch die Gesetzgebung selbst auf nichts hinausgienge.

Dann klagt der s. g. Geistliche mit einem erhöhten Unwillen, daß der Papst dem Verlangen der Konferenz-Stände um einen schweizerischen Erzbischof auf keine Weise entgegengekommen sei. Aber, lieber Herr! haben denn diese Stände schon einen Erzbischof vom Papste wirklich verlangt? — Wir wissen wenigstens nichts davon. Wie konnte denn der Papst ihnen entgegen kommen, da sie sich noch nicht an ihn gewendet haben? Oder hätte er ihnen einen aus sich selber aufdringen sollen? Dagegen hätte der s. g. Geistliche gewiß selbst protestirt.

Unterdessen steht er in Hinsicht eines Erzbischofes in einem zweifachen Irrthum. Erstens glaubt er, der Nuntius übe bei uns erzbischöfliche Rechte aus, was aber grundfalsch ist. Er ist der Vertreter päpstlicher, und nicht erzbischöflicher Rechte. Zu Paris, zu Wien, zu München, in Belgien ꝛc., und noch vor Kurzem in Spanien und Portugal sind Nuntien und Erzbischöfe neben einander, und ein jeder übt seine ihm eigenthümlichen Rechte in gutem Vernehmen neben einander aus. Der zweite Irrwahn besteht darin, daß er und seine Geistesverwandten sich einbilden, wir wären von Rom unabhängiger oder gar unabhängig, wenn wir einen Erzbischof hätten. Ein Erzbischof hat keine andere Rechte, als daß er die unmittelbare Aufsicht über die Bischöfe seiner Provinz hat; daß er Visitationen in ihren Diözesen halten und Provinzialsynoden zusammenrufen und präsidiren kann und soll; daß von dem Spruche eines seiner Bischöfe zu ihm appellirt werden kann; aber auch von seinem und seiner Provinzialsynode Spruche geht die Appellation entweder unmittelbar oder vermittels der Nuntiatur an den Papst. Im Uebrigen steht der Erzbischof im nämlichen Verhältniß zum Papste, wie jeder andere Bischof. Was die Anhänglichkeit an den Papst und die Abhängigkeit der Bischöfe und aller Gläubigen vom

Papste betrifft, so ändert das Dasein eines Erzbischofes dasselbe um kein Haar.

Um den Papst zu einem gemeinen Bischof herabzuwürdigen, sagt der s. g. Geistliche: die morgenländischen Bischöfe und noch Cyprian reden die Päpste in allen ihren Briefen nur als ihren Mitbruder an. In allen diesen Briefen begehrten diese Bischöfe entweder Entscheidung in zweifelhaften Fällen, Belehrung, Bestätigung ihrer Urtheile, oder in ihren Bedrängnissen (wie der heil. Athanasius u. A.) Hülfe von seiner höchsten Macht (plenissima potestate), und nirgends finde ich, daß sie ihn nur ihren Mitbruder, wohl aber Deine Heiligkeit (beatitudo tua) nannten. Hingegen nannte sie der Papst jederzeit und noch gegenwärtig seine ehrwürdigen Brüder (venerabilis frater oder fraternitas tua); wie auch Christus seine Apostel Brüder, sie ihn aber gewiß nicht Mitbruder nannten.

Dann sieht man in dem ganzen Aufsatz des s. g. Geistlichen, daß er seinem Grimm gegen den Papst gern Luft machen möchte; schämt sich aber doch, das oberste Kirchenhaupt offenbar zu lästern; darum versucht er es, wie alle derlei Leute, unter einem andern Namen.

Er sagt gleich im ersten Absatz: wir unterscheiden genau den heil. Vater und die römische Kuria. Hingegen sind Rom und die Kuria sein Stichblatt. Auf diese zwei wälzt er alle seine Beschuldigungen: „autokratische Gesetze", „kirchliche Eingriffe", „Vormundschaft", „Goldquellen", „Sklaverei", „römischer Absolutismus", „Roms Schlauheit", „Intriguen" ꝛc. ꝛc. Allein was versteht denn der s. g. Geistliche unter Rom? Doch nicht die Gebäude und Mauern? Also doch zuletzt den Papst! Und was ist die Kuria? Sie ist die Kanzlei des Papstes, es sind seine Kanzlisten, die, was er befiehlt, zu Papier bringen und verkünden; also wieder der Papst! außer der s. g. Geistliche müßte sich den Papst entweder als einen Dummkopf denken, der seine Schreiber machen lassen muß, was sie wollen; oder als einen nachläßigen Mann, der sich gar nicht darum bekümmert, was seine Kanzlisten thun. Es wäre gerade, als wenn ich sagen wollte: ich schätze und respektire meine Regierung, aber ihre Kanzlei verschmähe ich, und verabscheue, was von ihr kommt?

Bisher habe ich gezweifelt, ob der Verfasser wirklich ein katholischer Geistlicher sei, indem ich mir nicht vorstellen konnte, daß ein katholischer Geistlicher in dieser Weise von seinem höchsten Kirchenhaupte zu schreiben sich getrauen sollte. Unterdessen steigert diesen meinen Zweifel auf einen hohen Grad der Schluß, womit der s. g. Geistliche seinen Aufsatz krönt. Er entwirft ein Projekt, wie man den Papst durch ein moralisches Zwangsmittel dahinbringen soll, daß er einen dogmatischen Entscheid (die „Verdammungsbulle der Badener-Konferenz") zurücknehmen müße.

Allein der gute Herr hat keinen Begriff von einem

Statthalter Christi, der sich niemals durch Menschenfurcht einschüchtern läßt. Christus bleibt bei seiner Kirche, um seine Lehre auf dieser Erde rein zu erhalten; er bleibt also mit vorzüglichem Beistand bei dem Haupte der Kirche, das zu allen Zeiten für diese reine Lehre, selbst in den allgemeinen Konzilien, durch seine Bestätigung den letzten Entscheid geben muß. Es ist somit Christus, der diesen Entscheid leitet; aber er leitet ihn durch einen Menschen, der auch das Seinige leisten muß, dem er aber schon in der Person des heil. Petrus seinen Beistand verheissen hat, indem er für ihn zu beten versprach, daß sein Glaube nicht wankend werde, und daß er seine Brüder stärken möge. Deswegen stellt der Papst die strengste Untersuchung an, und wendet sich mit kindlichem Gebete an seinen göttlichen Prinzipalen, ehe er ein dogmatisches Urtheil spricht; ist es aber gesprochen, so ist der Papst der erste, der sich demselben unterwirft, weil er die Quelle weiß, aus welcher es geflossen ist. Darum hat auch noch kein Papst ein dogmatisches Urtheil zurückgenommen.

Der Papst war von einem Fürsten gedrängt, sein Urtheil über die Pistojersynode zurückzunehmen; er war durch mächtige Fürsten und Erzbischöfe gedrängt, den Entscheid über die Emser-Punktationen zurückzurufen; fünf deutsche Fürsten drängten ihn, die Verdammung der Frankfurter-Pragmatik zurückzunehmen; Pius VI. und Pius VII. erlitten deswegen das Exil und zum Theil grausame Behandlungen, und nahmen ihre dogmatischen Urtheile nicht zurück. Wenn jemals ein Papst ein dogmatisches Urtheil hätte zurücknehmen wollen, so wäre es zur Zeit Heinrichs VIII., Königs von England, geschehen, wodurch das schöne Königreich England der katholischen Kirche vielleicht erhalten worden wäre. Allein der Felsen blieb unerschüttert, und bekümmerte sich nicht um die Folgen, die nicht von den Menschen abhangen, sondern von Jesus Christus, der sie in seiner Weisheit, oft in seiner fürchterlichen Gerechtigkeit, gegen die Dränger ausführt.

Kreisschreiben von Landammann und katholischem Rath des Kantons Glarus, an die löblichen eidgenössischen Stände.

(Schluß.)

V. In möglichster Kürze wollen wir noch einzelne Stellen des letztern Kreisschreibens des evangelischen Rathes des nähern beleuchten, und zwar:

A. Kommen wir seiner hohen Wichtigkeit wegen zuerst auf das Religiöse.

Es thut uns zwar leid, in unserer Vertragsstreitigkeit religiöse Verhältnisse berühren zu müßen, und zwar um so mehr, weil wir uns auch in den Fall gesetzt befinden, in dieser Beziehung den eidgenössischen Schutz und Schirm evangelischer und paritätischer Kantone anzusprechen. Allein

wir sehen uns noch um so mehr dieses zu thun genöthigt, weil gegnerischerseits dahin gedeutet werden will, als wenn wir die kirchlichen Verhältnisse nur als Vorwand zur Rettung und Behauptung unserer politischen Rechte gebrauchten. Wir glauben aber auch unsere daherigen Beschwerden und Besorgnisse offen und unumwunden kund geben zu dürfen, weil wir uns versichert halten, daß das Religiöse als Sache des Glaubens und der Ueberzeugung bei allen unbefangenen Eidgenossen, ohne Unterschied der Konfession, gerechte Anerkennung finden werde.

Sowohl in unserer Denkschrift vom 6. Oktober als in dem letztern Kreisschreiben haben wir ausführlich gezeigt, daß die neue Verfassung Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates in kirchlichen Dingen, über den Priestereid, so wie über die Leitung des Erziehungswesens enthalte, die unsere bisanhinigen Rechte in kirchlichen Sachen vollkommen zernichten, ja die selbst mit der Religionsfreiheit unverträglich sind und uns deswegen im Hinblick auf die Erfahrungen der neuesten Zeit mit den bangsten Besorgnissen für die Zukunft erfüllen.

Wenn nun das evangelische Kreisschreiben vom 7. Dez. hierüber neuerdings erwähnt, mit welch gewissenhafter Sorge in der neuen Verfassung alles beachtet worden, was die Freiheit des Glaubens und die Ausübung des Gottesdienstes beschlage; und mit Hinweisung auf die in dem frühern Schreiben vom 5. Oktober angeführten §§. 4, 5, 78, 79 und 99 der evangelischerseits angenommenen Verfassung die Behauptung aufstellt, die Katholiken werden unter derselben so ungehindert dem Glauben ihrer Väter getreu leben, als sie es bis anhin gethan haben, indem nichts die Religion Gefährdendes darin enthalten sei, hinwieder alles von uns früher dagegen Angebrachte als Verdächtigungen bezeichnet und unsere gerechten Besorgnisse noch in Milde als eiteln Wahn betitelt, ja sogar dasjenige, was wir durch unser letzteres Schreiben in Bezug der Aufsichtsrechte des Staates in kirchlichen Sachen und über den möglichen Mißbrauch derselben gesagt haben, als eine Beleidigung souveräner Behörden ansieht, so wollen wir, ohne in eine weitläufige Wiederholung des Gesagten uns einzulassen, einige nothwendig gewordene Bemerkungen beifügen.

Einen Vorwurf, als wären wir zu weit gegangen, wenn wir von einem möglichen Mißbrauch des Aufsichtsrechtes des Staates über kirchliche Sachen in paritätischen, eine demokratische Verfassung habenden Kantonen gesprochen, hätten wir um so weniger erwartet, weil wir eben im Allgemeinen von der Möglichkeit eines Mißbrauches und den daherigen Besorgnissen für die Zukunft sprachen, da wir ja leider durch selbst gemachte Erfahrung das Begründete unserer Besorgnisse darthun können, und zwar durch das evangelischerseits angenommene Gesetz über den Priestereid — ein Gesetz, das uns nicht nur als Katholiken, sondern auch als geborne Demokraten auf das tiefste und empfindlichste kränken mußte.

Was kann wohl in die katholisch-kirchlichen Rechte tiefer eingreifen, als der am 29. Mai 1836 über den Priestereid evangelischerseits gefaßte Landsgemeindebeschluß?

Die katholischen Geistlichen, welche nicht einmal unter dem unbedingten Gehorsam einer katholischen Obrigkeit stehen, sollen einer zu 7/8 protestantischen Regierung den Eid des Gehorsams leisten, „und einem solchen Eidschwur die Rechte der katholischen Kirche nur insoweit vorbehalten werden, als sie vom Staat anerkannt sind."

Welcher katholische Geistliche kann einen solchen Eid schwören, ohne dem vor Antritt des Priesteramtes geschwornen Eid untreu zu werden? — Dieser widerrechtliche Gewaltschluß geht noch weiters! — Den im hiesigen Kanton angestellten Geistlichen, welche dem von evangelischer Behörde ihnen vorgeschriebenen Eid nicht leisten, „soll das Einkommen entzogen, sie in ihren kirchlichen Verrichtungen eingestellt und überdies von der Obrigkeit gegen sie, wenn sie Landleute sind, als Widerspenstige gegen das Gesetz streng verfahren, wenn sie aber Nichtkantonsbürger sind, dieselben sogar aus dem Lande verwiesen werden."

Wie hat eine solche Behörde das Recht, den katholischen Geistlichen das Einkommen zu entziehen, da dieselben den Gehalt nicht vom Land, sondern von den Kirchgenossen der betreffenden katholischen Pfründen beziehen?

Wie hat die evangelische Landsgemeinde das Recht, den Katholiken ihre den geschwornen Amtspflichten getreuen Priester zu entziehen und an deren Stelle pflichtvergessene Geistliche den Katholiken als Pfleger und Stützen der Religion und Sittlichkeit aufzudringen?

Für welchen Zweck hat die evangelische Landsgemeinde ausgesprochen, jene katholischen Geistlichen, welche dem Land den unbedingten Eid leisten, gegen Anfechtungen ihrer geistlichen Obern in landesväterlichen Schutz zu nehmen und ihnen den ungeschmälerten Bezug ihrer Gehalte zuzusichern?

Wohl kann der Staat aus eigenen Mitteln den Geistlichen die ökonomische Subsistenz zusichern und ihnen den bürgerlichen Schutz verheissen. Allein es liegt außer dem Bereiche der Staatsgewalt, die Jurisdiktion der Priester, die einzig von dem Bischofe ausgeht, zu erweitern, zu schmälern oder zu zernichten.

Sollte also der Staat einen von der Kirche begwalteten und aufgestellten Priester aus was immer für einem Grunde verdrängen oder einen andern ohne kirchliche Sendung in seinen Schutz nehmen und einer Kirchgemeinde aufdringen, wie das Gesetz vom Priestereid den Fall als möglich darstellt, wie darf man denn im Kreisschreiben vom 7. Dez. neuerdings behaupten, die Katholiken unseres Landes werden unter der neuen Verfassung so ungehindert dem Glauben ihrer Väter getreu leben, als sie es bis anhin gethan haben? —

Der katholische Landestheil Glarus hat das unveräußerliche Gut der Selbstständigkeit in katholisch-kirchlichen Rechten, so weit solche den weltlichen Regierungsbehörden zustehen, bis zur Stunde genossen und behauptet.

Mit welchem Recht können nun aber die Evangelischen den Katholiken die Aufsicht in ihren eigenen kirchlichen Verhältnissen entziehen, sie des kostbarsten aller Rechte berauben?

Und was für ein Ersatz wird für dieses unbezahlbare Recht der selbstständigen Aufsicht in katholisch-kirchlichen Sachen dargereicht? An all dieses will der §. 79 des evangelischen Verfassungsentwurfes dem katholischen Konfessionstheil die Aufstellung eines eigenen Kirchenrathes gestatten, „über dessen Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsführung das Gesetz das Nähere bestimmen werde." Wie findet man etwas Selbstständiges oder welchen Werth für einen katholischen Kirchenrath, wenn die evangelische Landsgemeinde die Gesetzgebung sich vorbehält, wie der katholische Kirchenrath gewählt und zusammengesetzt werden, was für Befugnisse er haben und wie er die Geschäfte führen soll? — Die oft erwähnte Verfassung bestimmt im §. 78, es komme jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Wie ist es wohl gedenkbar, man könne unter der Aufsicht des Staates, das heißt, unter dem Vorbehalt willkürlicher Verfügungen der evangelischen Landsgemeinde, katholische Angelegenheiten selbst besorgen, ohne in den katholisch-kirchlichen Rechten beeinträchtiget zu werden!

Wenn das evangelische Kreisschreiben vom 7. Dezember das Bekenntniß ablegt, die Katholiken haben in unserm Land bisher ruhig gelebt, warum will man denn ihnen eine Verfassung aufdringen, die in religiöser Hinsicht solch gefährdende Bestimmungen enthält, welche die katholischen Glarner bei dem Gewissen, das sie der römisch-katholischen Religion schuldig sind, nie eingehen können? —

Wenn wir zurückblicken, daß unsere in Gott ruhenden Vorväter bis zum Abschluß des 1683er Vertrages über 150 Jahre gekämpft und das selbstständige Aufsichts-Recht in katholisch-kirchlichen Dingen als das kostbarste Kleinod unverkümmert behauptet haben, so wird auch kein unbefangener Eidgenosse zur Entreissung dieses Rechtes einer katholischen Bevölkerung — mitwirken können.

Der katholische Landestheil Glarus kann, nach seiner strengen Pflicht, auch dermalen — und niemals — zugeben, daß das Aufsichtsrecht in katholisch-kirchlichen Dingen von einem zu 7/8 protestantischen Staat ausgeübt werde.

Wie wir aus angeborner Pflicht zur Wahrung und Schützung dieses Aufsichtsrechtes kein Opfer scheuen, so geht anderseits unser redliches Bestreben dahin, um eben für die Zukunft auch Alles auszuweichen, was die Religions-Verhältnisse berühren sollte. — Nichts Unangenehmeres kann uns vorfallen, als Religionsstreitigkeiten den hohen Bundesversammlungen, den hohen Kantonsregierungen immerwährend anhängisch machen zu müßen, und um dieses zu verhüten, sollte man die Katholiken ihrer vertragsrechtlichen Stellung nicht entwinden.

B. In dem Kreisschreiben vom 7. Dezember wird ferners der Landsgemeindebeschlüsse von 1829, 1831 und 1832 erwähnt, um die Folgerung zu ziehen, daß durch diesen Vorgang die Kompetenz der gemeinen Landsgemeinde, über Verfassungsabänderung einzutreten und zu verhandeln, faktisch dargethan sei. —

Zuvörderst müßen wir bemerken, daß wir der gemeinen Landsgemeinde die Befugniß niemals bestritten haben, über Abänderungen in der Verfassung maßgebende Beschlüsse zu fassen, insofern diese Aenderungen die vertragsmäßigen Verhältnisse nicht berühren. —

Wenn nun durch Beschluß der gemeinen Landsgemeinde vom Jahr 1829 die Instruktionsertheilung zur Tagsatzung einem dreifachen Landrathe übertragen wurde, so ist diese Befugniß, welche bis dahin der gemeine Rath ausübte, nur einer erweiterten gemeinen Behörde eingeräumt worden, in welcher die beiden Religionstheile in dem nämlichen Verhältniß, wie in dem gemeinen Rathe vertreten sind. — Der dreifache Landrath erhielt aber durch diese Schlußnahme keine größere Kompetenz, als vorhin der gemeine Rath besessen; auch wurde durch dieselbe das Konvenium von 1816 — 1818 nicht im mindesten geschwächt; denn man hütete sich wohl, dieser Behörde auch die Wahl der Gesandtschaft, als welcher Punkt durch das obgenannte Konvenium geregelt ist, zu übergeben, wie der Wortlaut des angerufenen Landsgemeindebeschlusses genügend beweist. — Es ist ferners Thatsache, daß bis 1834 und auch 1836 die Gesandtschaft nach den Grundsätzen obigen Verkommnisses bestellt wurde, und daß, wenn in den Jahren 1833, 1834 und 1835 nicht beide Amtsmänner die Tagsatzung besuchten, wie es in dem gedachten Konvenium vorgeschrieben ist, diese Abweichung von der beharrlichen Weigerung des Titl. evangelischen Standeshauptes, diese Sendung zu übernehmen, hergerührt hat; dessen ungeachtet ist das mehr bemeldte Konvenium in ungeschwächter Kraft geblieben und nur vermöge seiner Bestimmungen das katholische Standeshaupt im Jahr 1834 erster Gesandter gewesen.

Gegen die Verhandlungen von 1831 und 1832, so durchgreifende Verfassungsveränderungen sie auch bezweckten, konnte und wollte das katholische Volk in seiner Gesammtheit keine Einsprachen erheben, weil durch dieselben seine vertragsmäßigen Rechte nicht im mindesten geschmälert oder angetastet, sondern vielmehr vorbehalten und gesichert wurden. —

Laut dem gemeinen Landsgemeinds-Memorial vom Jahr 1832 hat die Landsgemeinde Anno 1831 ausdrücklich beschlossen: „An unserer dato bestehenden Verfassung und an „deren Grundlagen im Mindesten nichts zu ändern, sondern „blos untersuchen zu lassen, in wiefern ohne Schmälerung „und ohne Gefährdung unserer innern Einrichtungen in Be„handlung des Raths- und Gerichts-Geschäfte zweckgemäße „Vereinfachung und Erleichterung erzielt werden könnte, „und darüber dann der Landsgemeinde von 1832 ein Gut„achten vorzulegen.“ —

Mit Zuversicht darf aber die Behauptung aufgestellt werden, daß, wenn durch die damaligen Anträge die durch Verträge ausgeschiedenen Rechte des katholischen Landestheils von Glarus angegriffen worden wären, die katholischen Glarner sich solchen Eingriffen eben so standhaft und entschlossen widersetzt hätten, wie sie es im Jahr 1836 zu thun genöthiget sind. —

Das evangelischerseits Angeführte, weit entfernt als Waffe gegen uns zu gelten, beweist wohl vielmehr unsere stäte Geneigtheit, den Zeitverhältnissen mögliche Rechnung zu tragen und in allem mitzuwirken, was in unsern innern Einrichtungen auf zweckgemäße Weise verbessert werden könnte.

C. Besonders auffallend erschien uns noch die in dem evangelischen Schreiben vom 7. dieses Monats aufgestellte Behauptung, als wenn die Anwesenheit der Katholiken an der Landsgemeinde vom 29. Mai 1836, unerachtet ihrer eingelegten Verwahrung, unerachtet sie sich aller Theilnahme an den Verhandlungen enthalten haben, die Schlußnahme in Betreff der Verfassungsrevision zu einem gemeinen Landsgemeindebeschluß gestempelt hätte.

Die Ursache des Erscheinens der Katholiken an der Landsgemeinde ist in der Denkschrift vom 6. Oktober a. c. Seite 8 genügend erläutert und auch so begründet, daß die vertragsrechtliche Stellung des katholischen Landestheils Glarus nicht im mindesten verletzt worden.

Der evangelische dreifache Landrath hatte unterm 12. April a. c. den Memorialantrag, laut wörtlichem Inhalt, über die Verfassungsrevision dahin begutachtet, „da unsere „auf die Verträge gebauten politischen Einrich„tungen den gegenwärtigen Verhältnissen, Bedürfnissen „und Begriffen nicht mehr entsprechen und eine Verbesserung „derselben nothwendig, so soll an der nächsten Landsgemeinde „eine Kommission von 9 Mitgliedern niedergesetzt werden, „um mit den Herrn Landleuten katholischer Kon„fession in Bezug auf die Verträge eine Ver„ständigung zu versuchen und darüberhin in jedem Fall „ein Gutachten über den Umfang und die Hauptgrundlagen „einer Verfassungsrevision zur Vorprüfung durch den drei„fachen Landrath und zur Berathung an die gemeine Lands„gemeinde 1837 zu entwerfen.“ —

Durch den Wortlaut: die politischen Einrichtungen im Kanton Glarus seien auf die Verträge gebaut, und daß eine Kommission ernannt werden solle, um mit den Herrn Landleuten katholischer Konfession, in Bezug der Verträge eine Verständigung zu versuchen, anerkannten die Evangelischen die vertragsrechtliche Stellung der Katholiken auf's unzweideutigste; sie beantragten den Modus der Unterhandlung, wodurch unsere vertragsmäßigen Rechte nicht gefähr-

det waren; als aber dieselben an der Landsgemeinde keiner Berücksichtigung gewürdiget werden wollten, ist von dem die Landsgemeinde führenden Amtslandammann der Stab niedergelegt und sowohl mündliche als schriftliche Verwahrung der vertragsmäßigen Rechte, im Namen des ganzen katholischen Landestheils Glarus, im Sinne und Geist des einmüthigen katholischen Landsgemeinde-Beschlusses vom 13. Mai a. c. eingelegt worden. —

D. Unter den Ergüssen grundloser Vorwürfe erscheint in dem evangelischen Kreisschreiben auch derjenige, als seie der Memorials-Antrag vom 12. April 1836, statt freudig angenommen, von den katholischen Rathsgliedern grell zurückgestoßen und der gemeinen Landsgemeinde jede Kompetenz in Verfassungsabänderungen bestritten worden.

1) Der katholische Rath hat in seiner am besagten 12. April der evangelischen dreifachen Landrathsbehörde schriftlich abgegebenen Protestation nicht jede Kompetenz in Verfassungsänderungen bestritten, sondern die Erklärung abgegeben, daß keine gemeinsame Behörde ohne Einverständniß der beidseitigen Kontrahenten, über Abänderung oder Aufhebung von Landesverträgen einzutreten oder einseitig darüber abzusprechen, befugt sei. — Der katholische Rath hatte als Stellvertreter seines Religionstheils die vertragsmäßigen Rechte in soweit verwahrt, bis die katholische Landsgemeinde das Weitere darüber werde entschieden haben. —

Die Eingabe einer solchen Verwahrung lag nicht nur in der Natur der Sache selbst, sondern es war auch strenge Pflicht der katholischen Regierung, — da bekanntlich die gänzliche und unbedingte Aufhebung aller im Lande Glarus bestehenden Landesverträge durch die verschiedenen Memorials-Eingaben verlangt worden ist.

2) Durch das mehr angerufene letztere Kreisschreiben des evangelischen Rathes will der katholischen Landsgemeinde sogar das Recht bestritten werden, sich in Verfassungssachen einzumischen!

Nur vermöge vertragsmäßiger Bestimmungen besitzt der katholische Landestheil Glarus das unveräußerliche Recht der katholischen Landsgemeinde, deren Befugnisse durch die Verträge ausgeschieden sind. — Diese oberste Behörde der katholischen Religionsgenossen ist eine vertragsmäßige Behörde, mithin beruhet ihre Existenz auf Verträgen. — Der evangelische Landestheil verlangte mittels der an das gemeine Landsgemeinde-Memorial gemachten Eingaben die unbedingte Aufhebung aller Landesverträge; die katholische Landsgemeinde, als der einte Kontrahent der vom Gegner angefochtenen Landesverträge, hat doch gewiß unbestreitbar das Recht, zu entscheiden, ob sie zu der evangelischerseits beabsichtigten Aufhebung der Landesverträge Hand bieten, ob sie auf ihre eigene Existenz verzichten, oder ob sie dieselbe aufrecht halten wolle oder nicht. —

Die katholische Landsgemeinde hat am 23. Mai a. c. einmüthig beschlossen, zu Verfassungsverbesserungen Hand zu bieten, jedoch in ihrer vertragsrechtlichen Stellung zu verbleiben. Dieser Beschluß ist von einer gesetzlichen Behörde einstimmig gefaßt, mithin für alle Katholiken verbindlich; — denn jeder Katholik ist aufgefordert worden, seine Ansichten frei zu äußern; ohne einige Einsprache ward der von einem katholischen dreifachen Landrath begutachtete Memorialsantrag genehmiget, auch von denjenigen zwei Katholiken angenommen, welche am 29. Mai demselben zuwider gehandelt haben.

Da vermöge dieses einmüthigen katholischen Landsgemeindebeschlusses der katholische Landestheil als Kontrahent am 29. Mai seine vertragsrechtliche Stellung mündlich und schriftlich verwahrt und an den Berathungen keinen Antheil genommen, so hatte auch die evangelische Landsgemeinde weder Recht noch Befugniß, über Aufhebung der Landesverträge abzusprechen, demnach können weder die Landsgemeindebeschlüsse vom 26. Mai und 2. Oktober, noch die Verhandlungen der Revisionskommission, der Landräthe und ordinären Räthe, noch die Instruktionen zur Tagsatzung, den rechtlichen Titel derjenigen gemeinen Behörde führen, als haben beide Kontrahenten zur Beseitigung der Landesverträge Hand geboten. Katholisch Glarus ist auf seiner vertragsrechtlichen Stellung verblieben und hat zur Behauptung derselben sowohl bei den hohen eidgenössischen Ständen unterm 15. Juni, 4. Juli, 7. Oktober und 14. November l. J. Verwahrung eingelegt. Bei Uebergabe des Landes-Siegels, am 30. Juni a. c. sind die vertragsmäßigen Rechte des katholischen Landestheils feierlichst vorbehalten und gegen Gebrauch des Landes-Siegels in Verfassungssache, ebenfalls Verwahrung eingegeben worden. —

Wenn auch Instruktionen und Kreisschreiben mit dem Landes-Siegel besiegelt worden, so konnte der katholische Landestheil, als schwächerer, aber gleich berechtigter Kontrahent, dieses nicht hindern. — Usurpation kann kein Recht verschaffen. — So wenig dasjenige halb Dutzend Katholiken, welche dem, von der katholischen Landsgemeinde rechtlich gefaßten, auch dermalen in ungeschwächter Kraft bestehenden Beschluß d. d. 23. Mai und 28. August l. J. pflichtvergessen entgegen gehandelt, im Stande sind, vor dem Auge der unparteiischen Eidgenossen die kontrahirende Stellung ihres Religionstheils zu verletzen, indem Treulosigkeit zu Gunsten des Gegners niemals ein Recht begründet. —

Die im letzten evangelischen Kreisschreiben aufgeworfene Frage, welche individuelle Freiheit dem katholischen Beamten noch gelassen sei, wenn ihm beim Eid verboten wird, an keiner gemeinsamen Berathung über Verfassungsangelegenheiten Theil zu nehmen, beantworten wir nur kurz dahin: Wie hatte der evangelische Landrath das Recht, am 23. August zu beschließen, es sollen die Katholiken beim Eid angehalten sein, am 29. und 30. August in demjenigen dreifachen Landrath zu erscheinen, welcher für die Berathung des neuen Verfassungsentwurfs zusammen berufen war, da ja diese neue Verfassung der Existenz der katholischen Bevölkerung sowohl in politischer als religiöser Beziehung den offenbaren Untergang drohte? —

Eben diese Schlußnahme einer evangelischen Landrathsbehörde veranlaßte die Versammlung einer außerordentlichen katholischen Landsgemeinde, und nöthigte diese oberste Behörde der katholischen Religionsgenossen, am 28. August den in ihrer Befugniß liegenden Beschluß mit denjenigen Bestimmungen zu fassen, wie solche Euch, G. L. Eidgenossen! durch die vorörtliche Mittheilung zur Kenntniß gelangt sind. —

E. Ueber das Bestreben der Evangelischen, unsere Angabe hinsichtlich der Landleute-Anzahl zu berichtigen, wollen wir ebenfalls nur kurz bemerken, daß wir in unserm letztern Schreiben die Quelle angaben, woraus wir das Resultat über die Landleute-Anzahl beider Religionstheile schöpften; denn bei dem Mangel einer eigentlichen Volkszählung glaubten wir das dermalige Zahlenverhältniß der Landleute am richtigsten aus dem in der Landsrechnung von 1834 auf 1835 aufgenommenen Kopfsteuerverzeichniß abnehmen zu können, da bekanntlich jeder Landmann kopfsteuerpflichtig ist, und unter 7755 Landleuten bildeten die Katholiken einen Achttheil der die Kopfsteuer zahlenden Landleute. —

Was die zergliederte Anzahl der Tagwensrathsherren in den paritätischen Gemeinden betrifft, haben wir schon im frühern Kreisschreiben erwähnt, daß sowohl diese Be-

amtungen als auch die Schrankenämter, anstatt mit Emolumenten, vielmehr mit ökonomischen Opfern verbunden seien, und wenn in den wenigen paritätischen Gemeinden, namentlich in Glarus, Mitlödi und Linthal, **ein** Tagwensrathsherr katholischer Religion ernennt wurde, so war es eben deswegen, um auch in den Beamtungen die Parität zu beobachten.

Da wir nun durch gegenwärtige Darstellung alle von evangelischer Seite durch Kreisschreiben vom 7. Dezember gegen unser an Euch, Getreue Liebe Eidgenossen, früher gestelltes Begehren, gemachten Einwürfe, sattsam wiederlegt zu haben uns überzeugt halten; — da wir neuerdings das Vorhandensein, den rechtlichen Bestand und die Unverletzbarkeit der Verträge klar und unumstößlich bewiesen und mithin auch gezeigt haben, daß der durch die Staatsverträge ausgeschiedene Rechtszustand unsers Kantons, durch die einseitig projektirte und angenommene neue Verfassung auf eine inkompetente, ungesetzliche und mithin widerrechtliche Weise beseitiget werden will, so kann es sich auch bei der nachgesuchten Garantie-Ertheilung nicht um die einfache Frage handeln, ob die neue Verfassung etwas enthalte, das dem Bunde oder den Rechten der Mitstände zuwider sei, sondern es muß nothwendiger Weise, bei den eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen in unserm Lande, vorerst die Frage erdauert werden: — Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einten Kontrahenten, zum größten Nachtheil des andern, einseitig aufgehoben werden?

Unser festes Vertrauen auf den eidgenössischen Brudersinn gründend, hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, daß die hohen Kantonsbehörden bei Anlaß der Berathung über die evangelischerseits geforderte Verfassungs-Garantie unsere deswegen entstandenen Landesstreitigkeiten unparteiisch untersuchen und unsere vertragsrechtliche Stellung gewissenhaft würdigen werden.

Diesen Anlaß benutzen wir noch, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unter beidseitiger getreulichster Empfehlung in des Allerhöchsten Machtschutz, die Versicherung unserer bundesbrüderlichen Gesinnungen zu erneuern.

Landammann und katholischer
Rath des Kantons Glarus.
In deren Namen:
Der Landammann: Unterz. Fr. Müller.
Der Landschreiber: Unterz. Fr. Landolt.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Folgende Kundmachung ist den Pfarrherren des Kantons Luzern zugeschickt worden:

„Freitags den 17. März nächsthin wird die gewöhnliche feierliche Prozession über die Musegg zu Luzern gehalten werden. Bei diesem Feste können aus bischöflicher Bewilligung alle Angehörigen des Bisthums dem Kirchengebote wegen der Osterkommunion Genüge leisten, wobei aber dem Rechte der hochw. Herren Pfarrer, die Kommunionscheine abzufordern, nichts benommen sein soll.

Gegeben zu Luzern aus dem bischöflichen Kommissariate den 1. März 1837.

J. Waldis, bischöflich-baselscher Kommissar."

Weder auf der Kundmachung selbst steht das hoheitliche Plazet, noch war in einer begleitenden Bemerkung angegeben, daß dieser Kundmachung das Plazet ertheilt sei. Es wäre zwar gedenkbar, daß eine Regierung keinen besondern Werth darauf legte, bestimmen zu wollen, wann die Gläubigen dem Kirchengebote der Osterkommunion Genüge leisten dürfen. Da aber das Plazetgesetz sagt: „dem Plazet unterworfen sind — von geistlichen Behörden „ausgegangene Kundmachungen ꝛc.", so dürften die Pfarrer wohl klüger finden, mit der Publikation so lange zuzuwarten, bis sie sich von der Gefahrlosigkeit einer solchen Publikation überzeugt haben werden, — um so mehr, da hier in dem Verzug keine Gefahr liegt und es gleich ist, wenn die Bekanntmachung post festum kommt. Das Fastenmandat des hochw. Bischofes von Basel, welches mit dem Plazet versehen von allen Kanzeln des Kantons verlesen werden durfte, erlaubt 14 Tage vor und 14 Tage nach Ostern dem bemeldeten Kirchengebote Genüge zu thun. Wozu denn noch eine eigene Bekanntmachung und eine eigene bischöfliche Bewilligung, daß dies hier auch am 17. d. geschehen dürfe, da der hochw. Bischof es schon vorhin in der ganzen Diözese vom 12. März bis zum 9. April erlaubt hatte?

— Wir haben in der letzten Nummer dieses Blattes leise angedeutet, daß der Musegger-Ablaß für dieses Jahr nicht bewilligt werden dürfte. Nicht blos sind wir des Gegentheils seither nicht belehrt worden, sondern alle Umstände bestätigen unsere Vermuthung nur zu sehr. Es werden nun allerhand Lügen unter das Volk gestreut, warum der heil. Stuhl denselben nicht bewilligt habe, z. B. er habe für die Bewilligung 50 Lsdr. gefordert ꝛc. Es bedarf wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß solches alles nur erdichtet ist. Als die wahre Ursache der Verweigerung des Ablasses gaben früher Einige an, die Regierung habe sich mittels des Bischofes von Basel an den heil. Stuhl gewendet, weil sie dem apostolischen Nuntius, durch welchen solches früher immer geschah, in geistlichen Dingen keine Rechte mehr zuzuerkennen letztes Jahr beschlossen hat; der heilige Stuhl habe aber geantwortet, er habe für solche Angelegenheiten einen eigenen Gesandten in der Schweiz, an diesen möge die Regierung sich wenden. Aus besserer Quelle aber, so daß uns gar kein Zweifel mehr übrig gelassen wird, werden wir berichtet, der heil. Stuhl habe den Ablaß bewilligt, wenn die Regierung die Badener-Konferenz-Beschlüsse wieder zurücknehme.

St. Gallen. Am 2. d. versammelte sich das katholische Großrathskollegium. Es handelte sich vorzüglich um Abänderung der Schulorganisation von 1834, welche, wenn sie nur zwanzig Jahre fortbestünde, den katholischen Kirchen- und Schulfond im Betrag von mehr als 1,200,000 Fl. sauber aufzehren würde, abgesehen davon, daß sie den Gemeinden noch unerschwingliche Lasten aufbürdete. Die liberale Partei setzte Alles daran, diese Revision zu verhindern. Hr. Federer hatte zur Vertheidigung der 1834er Organisation eine eigene Schrift erscheinen lassen. Bei der Versammlung des katholischen Großrathskollegiums suchte dieselbe Partei unbedeutende Geschäfte zur Behandlung zu nehmen, um dadurch die Anträge der Neunerkom-

mission, welche sehr gut ausgearbeitet sind, hinausschieben zu können. Allein auf den Antrag des Herrn Pfarrers Keller wurde beschlossen, die Vorschläge der Neunerkommission sogleich zu berathen, worauf sie denn sofort verlesen wurden, so wie auch die Bittschriften, welche die Katholiken zur Unterstützung derselben eingereicht hatten. Die Hauptanträge derselben gehen im Wesentlichen dahin, das Schullehrerseminar von dem Gymnasium wieder zu trennen; die beschlossene Errichtung eines Lyceums wieder fallen zu lassen, dagegen einige Bezirksschulen zu errichten; die Stelle eines Kantonal-Schulinspektors als überflüssig wieder aufzuheben, und die Besoldungen der Lehrer in Gemäßheit der Verminderung ihrer Stunden zu reduziren. Die zwei letzten Punkte schmerzen tief. Die Petitionen für Abänderung der Schulorganisation zählten 5000, die für Beibehaltung derselben nur 160 Unterschriften. Am 2. d. begann die Diskussion über die Hauptfrage: Soll in die von der Mehrheit der Neunerkommission angetragene Abänderung der allgemeinen Schulorganisation, die Kantonsschule inbegriffen, eingetreten, — oder aber nach dem Minderheitsantrag (Federers) diese Schulorganisation unverändert gelassen und nur die dem Gedeihen der Kantonsschule entgegenstehenden Störungen beseitigt werden. Erstern Antrag vertheidigten besonders die Regierungs-Räthe Falk und Reutti, Kantonsrath Jung, Pfarrer Popp, Pfarrer Keller, welcher am 4. d. noch den Antrag stellte, das Kantonsschulinspektorat sofort aufzuheben. Gegenüber standen Federer, Bärlocher, Präsident Baumgartner, welcher zu wiederholten Malen durch gestellte Ordnungsmotionen die Hauptfrage zurückzudrängen suchte. Nach langem Kampf wurde mit 41 gegen 32 Stimmen beschlossen, daß man in die vorgeschlagene Abänderung der Schulorganisation überhaupt eintreten wolle. Ob man nach den Anträgen der Neunerkommission, oder, diesen entgegen, mit Beschränkung auf die die Primarschulen beschlagenden Artikel in allfällige Abänderungen eintreten wolle, war die zweite Frage. 53 gegen 17 Stimmen sprachen sich gegen die Anträge aus. Ueber zwei spezielle Anträge wurde nun abgestimmt; der erste, über das Schulinspektorat sogleich einzutreten, wurde mit 46 gegen 24 Stimmen verworfen; dagegen mit 42 gegen 31 Stimmen beschlossen, die Frage zu behandeln, ob das Schullehrerseminar von der Kantonsschule zu trennen sei oder nicht. — Der „Erzähler" ist mit diesem Resultat nicht zufrieden, wie sehr er auch zu bösem Spiel gute Miene machen will.

Frankreich. Seitdem de Lamennais die Affaires de Rome herausgegeben hat, glaubten Montalembert und Lacordaire, welche ihn auf seiner Reise nach Rom begleitet, aber seither gänzlich von ihm sich getrennt hatten, sich noch insbesondere an den römischen Stuhl wenden zu sollen, um dem heiligen Vater diese gänzliche Lostrennung auszusprechen. Unterm 21. Dezember 1836 hat der Papst dem Grafen Montalembert folgende Antwort zukommen lassen, welche, abgesehen von allem Uebrigen, zeigt, mit welcher christlichen Schonung und Edelmuth der heilige Stuhl die ungerechten Angriffe erwiedert, womit ihn de Lamennais bekämpft hat.

Papst Gregor XVI.

Geliebter Sohn! Heil Dir und apostolischen Segen.

Mit größter Zufriedenheit haben Wir die Zuschrift erhalten, worin Du gegen alle Theilnahme an dem letzten unter dem Namen F. de Lamennais erschienenen Werke protestirst. Wir hatten in der That nie einen Verdacht solcher Art auf Dich, geliebter Sohn! da du deine aufrichtige Ergebenheit gegen diesen Stuhl Petri schon durch deine frühere Erklärung an den Tag gegeben hast. Indeß war dieses Zeugniß deines Glaubens und deiner Ehrfurcht gegen Uns Unserm Herzen nichts desto weniger angenehm. Wäre es doch Gottes Wille, daß derjenige, welcher nicht abläßt, Uns zu betrüben, endlich in sich gehen möchte. Wir werden ohne Unterlaß hiefür Unser Gebet zu dem Vater der Erbarmung erheben, und Wir zweifeln nicht, daß auch Du das Gleiche thuest. Inzwischen geben Wir Dir die Versicherung Unserer innigen und brüderlichen Liebe, und gewähren Dir und den Deinen von ganzem Herzen den apostolischen Segen, mit dem Wunsche, daß das wahre Heil Dir zu Theil werde.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, den 21. Dezember 1836, im sechsten Jahre Unseres Pontifikates.

Baiern. Seit fünf Jahren widmen sich die barmherzigen Schwestern zu München dem heiligen Berufe der geistlichen und leiblichen Pflege der Armen und Kranken. Täglich mehrt sich das Zutrauen zu ihnen und die Zahl der Gemeinden, welche die Pflege ihrer Kranken diesen wohlthätigen Schwestern anzuvertrauen wünschen. Der König hat deshalb die Erhebung dieses Institutes zu einem Mutterhause beschlossen, aus welchem für alle Krankenhäuser Baierns, die ihre Krankenanstalten den barmherzigen Schwestern zu übergeben wünschen, Jungfrauen zu diesem schönen Berufe herangebildet werden. Da das Institut hiefür eines eigenen Ordenshauses bedarf, so ist auch der Bau desselben schon letztes Jahr beschlossen, Zuschüsse aus der Staatskasse zugesichert worden und die Ergänzung des Bedarfs hofft man durch mildthätige Beiträge zu erhalten, für welche sich Herr M. Hauber und die Oberin mit einer Aufforderung an das wohlthätige Publikum gewendet hat.

— Schon lange war es der sehnliche Wunsch der Stadtgemeinde Füßen gewesen, das hiesige Franziskaner-Kloster wieder hergestellt zu sehen. Endlich ist es durch die Gnade S. M. des Königs erfüllt worden. Zur Feier dieses für die Stadt und die Umgebung höchst freudigen Ereignisses wurde am 29. v. M. ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, welchem die königlichen Beamten, der Magistrat nebst den Gemeindebevollmächtigten und die Bewohner der Stadt beiwohnten und Gott ihren Dank dafür darbrachten. Mit diesem Danke vereinigte sich das herzlichste Gebet für die Wohlfahrt des geliebten Landesvaters und des ganzen königlichen Hauses. (Sion.)

— Der hochwürdige Bischof von Eichstädt befindet sich seit dem 14. Februar im besten Wohlsein in München und bewohnt eine arme Zelle im Franziskaner-Kloster, während er die dringendsten Einladungen hoher Verwandten ausgeschlagen. Am Sonntage den 19. Februar fand bei Hofe seine feierliche Eidesleistung statt. Der Tag der Abreise nach Eichstädt ist noch nicht bestimmt, sie soll dem Vernehmen nach über Augsburg erfolgen. (S.)

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.